

Preisverordnung Nr. 253.

Verordnung über Preise für Altpapier.

Vom 25. August 1952

§ 1

Begriffsbestimmung

Den Gegenstand dieser Preisverordnung bilden die im § 2 der Preisverordnung aufgeführten Altpapiersorten. Die Sortenliste kann im Einvernehmen mit der Staatlichen Verwaltung für Materialversorgung durch Anweisung des Ministeriums der Finanzen geändert werden.

§ 2

Sorten- und Preisliste

(1) Für Altpapier gelten die aus der Anlage zu dieser Preisverordnung ersichtlichen Sorten und Preise:

(2) Die angegebenen Preise verstehen sich in DM für 100 kg, und zwar

- | | |
|---------------------------|--|
| a) in den Spalten a und b | lose ab Anfallstelle |
| b) in den Spalten c und d | in Ballen gepreßt oder handelsüblich gebündelt oder in Paketen j verpackt, frei verladen im Kahn oder Waggon/Versandstation. |

§ 3

Sonderbestimmungen

(1) Die Kleinerfasser haben das Altpapier gepreßt j oder in Paketen verpackt oder handelsüblich gebündelt frei Bahn Versandstation oder bei Anlieferung frei Hof des Empfängers anzuliefern.

(2) Die Preise für Kreiserfasser und Papiersortierer gelten für gepreßtes oder in Paketen verpacktes oder handelsüblich gebündeltes Altpapier frei Waggon/Versandstation.

(3) Bei Selbstabholung vom Kreiserfasser und Papiersortierer nach Anweisung der Deutschen Handelszentrale Altstoffe sind dem Verarbeitungsbetrieb 0,50 DM je 100 kg zu vergüten.

Dieser Abschlag ist in den Rechnungen gesondert auszuweisen.

(4) Sofern gewerbliche Anfallstellen von einer der in der Anlage verzeichneten Sorten geschlossene Waggonladungen gepreßt oder gebündelt nach Anweisung der Deutschen Handelszentrale (DHZ) Altstoffe zum Versand bringen, finden die Höchstpreise bei Lieferung an Verarbeiter (Spalte f) Anwendung, jedoch abzüglich 20%.

(5) Bei Selbstabholung des Verarbeitungsbetriebes von der gewerblichen Anfallstelle nach Anweisung der DHZ Altstoffe gelten die Höchstpreise der Spalte g.

(6) Die Mindestmenge jeder Einzelabholung ist etwa 2000 kg. Als gewerbliche Anfallstellen gelten sämtliche Papier und Pappen verarbeitenden Betriebe, Druckereien, Bindereien sowie Verlagsanstalten und Werksdruckereien sowie Deutsche Reichsbahn, Deutsche Post, HO und Konsum.

(7) Der Kreis der gewerblichen Anfallstellen kann durch eine Anweisung des Ministeriums der Finanzen, Hauptabteilung Wirtschaft, Abteilung Leichtindustrie, erweitert werden.

§ 4

Großhandelsorgan

(1) Das zuständige Großhandelsorgan (Erfassung und Verteilung) für Altpapier ist ausschließlich die Deutsche Handelszentrale Altstoffe. Anfallendes Altpapier ist über das zuständige Großhandelsorgan zu leiten und diesem in Rechnung zu stellen. Ein freier Einkauf von Altpapier seitens der Verarbeitungsbetriebe ist unzulässig.

(2) Der Unterschiedsbetrag zwischen den Übernahme-preisen ab Anfallstelle (Spalte a bis d) und den Festpreisen für Verarbeitungsbetriebe (Spalte f und g), die als Abgabepreise des Großhandelsorgans gelten, bildet den Handelsaufschlag. Dieser Handelsaufschlag ist zwischen den Handelsstufen entsprechend den Leistungen zu teilen.

(3) Die Preise der Spalten a und b der Anlage sind Mindestpreise, die Preise der Spalten c bis g sind Festpreise.

§ 5

Nachfolgende Verarbeitungsbetriebe

(1) Nachfolgende Verarbeitungsbetriebe haben ihrer Werkstoffkostenberechnung die in den Spalten f und g der Sorten- und Preisliste zugegebenen Preise zugrunde zu legen. Festpreise und gesetzliche Planpreise dürfen ohne besondere Genehmigung nicht verändert werden.

(2) Die Betriebe können bei Einsatz verschiedener Altpapiersorten für gleiche Erzeugnisse Mischpreise bilden. In diesen Fällen haben sie den Nachweis der preisrechtlich zulässigen Höhe des Mischpreises mindestens durch eine halbjährliche Nachrechnung zum 31. März und 30. September eines jeden Jahres zu erbringen, ausgenommen sind Lieferungen des Kleinerfassers an den Kreiserfasser. In diesen Fällen muß sofortige Zahlung erfolgen. Gleiches gilt für Lieferung der Haushalte an den Kleinerfasser.